**Hinweis Nummer 1**

Hinweise zu Telefonnummer 1 und Telefonnummer 2:

Unter welcher Telefonnummer sind Sie am besten zu erreichen? Bemerken Sie bitte, um welche Telefonnummer es sich handelt (Arbeitsstelle, Großeltern, etc.). Bitte bedenken Sie außerdem, neue Telefonnummern insbesondere Mobilfunknummern umgehend der Schule mitzuteilen, verwenden Sie hierfür die Veränderungsanzeige (zu finden auf der Schulhomepage oder im Sekretariat).

**Hinweis Nummer 2**

Hinweise zum Notfallkontakt:

Bitte beachten Sie, dass dieser Kontakt in Notfällen (z. B. Krankheit, Ausschluss vom Unterricht, etc.), nachdem die Kontaktaufnahme zu Ihnen als Beziehungsberechtigte gescheitert ist, informiert wird. Bitte tragen Sie Sorge darüber, dass diese Notfallnummern stets aktuell sind und die angegebenen Personen mit der Übernahme dieser Funktion einverstanden, bzw. in der Lage ist/sind, den Schüler/die Schülerin gegebenenfalls von der Schule abzuholen. Beachten Sie bitte außerdem: Sollten Sie keinen Notfallkontakt angeben haben und selbst nicht erreichbar sein, sind wir als Schule dazu verpflichtet die Verantwortung nachfolgend an Jugendamt, Polizei oder Rettungsdienst weiterzugeben.

**Hinweis Nummer 4**

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen -mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

Verheiratete zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig.

Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderslautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

**Hinweis Nummer 5**

Es besteht Bedarf für mein/unser Kind, an der Teilnahme an einem ergänzenden, außerunterrichtlichen Angebot (Betreuungsangebot) im Rahmen der verlässlichen Grundschule.

Dies bedeutet: Die Verlässliche Grundschule gewährleistet, dass alle Schüler der Schule sich bis einschließlich 12:25 Uhr (Ende der 5. Stunde) unter Aufsicht auf dem Schulgelände aufhalten können und betreut werden. Dies gilt z. B. auch bei Schulausfällen durch extreme Wettersituationen.

Erst- und Zweitklässler haben i. d. R. bereits um 11:25 Uhr (nach der 4. Stunde) Unterrichtsende. Zu dieser Zeit fahren noch keine Schulbusse und auch der Kinderhort hat noch nicht geöffnet. Daher findet in der fünften Stunde eine so genannte Betreuungsstunde statt, in der die Kinder im Klassenverband durch Spielen oder Basteln beschäftigt werden (Sie werden vor Schulbeginn noch einmal darüber informiert).

**Hinweis Nummer 6**

Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Kindergärten, vorschulischen Einrichtungen oder Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

**Hinweis Nummer 7**

Die hier von Ihnen gemachten Angaben werden gemäß den aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen wenden. Mit dem Unterschreiben des Schüleraufnahmebogens erklären Sie sich mit der Speicherung aller von Ihnen angebenden Daten einverstanden.